



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Van der Valk Solar Systems BV
Zwartendijk 73
2681 LP Monster, Niederlande

Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer in Den Haag unter der Nummer 27355116 auf 20/04/2012

Artikel 1: Gültigkeit

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung beziehen sich auf alle Offerten, Preisangebote und Verträge der Van der Valk Solar Systems BV (nachstehend „Van der Valk“ genannt), in denen Van der Valk dem Kunden gegenüber die Lieferung bestimmter Produkte zusagt.

1.2 Die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden beziehungsweise anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Van der Valk.

1.4 Bei Diskrepanzen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Kunden und Van der Valk geschlossenen Vertrags einerseits und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen andererseits haben die Vertragsbestimmungen Priorität.

1.5 Wo immer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Begriff der „Schriftform“ oder „schriftlich“ verwenden, bezieht sich das auf ein von den Parteien unterschriebenes Dokument, das auch per Brief, Fax, E-Mail und auf ähnlichem Weg übermittelt werden kann, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart wurde.

1.6 Insofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache als der englischen Sprache erstellt werden, hat bei Diskrepanzen immer die englische Fassung Vorrang.

Artikel 2: Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Offerten beinhalten keine Verpflichtung, auch dann nicht, wenn darin eine Annahmefrist genannt ist.

2.2 Wenn der Kunde Daten, Zeichnungen usw. an Van der Valk zur Verfügung stellt, kann sich Van der Valk auf deren Richtigkeit verlassen und basiert die Offerte auf den jeweiligen Informationen.

2.3 Verträge erlangen ihre Gültigkeit mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch Van der Valk.

2.4 Alle von Vertretern von Van der Valk unterbreiteten Offerten beziehungsweise alle Zusicherungen seitens der Vertreter von Van der Valk bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Van der Valk und sind erst damit bindend.

2.5 Wenn vereinbart wird, eine Zahlung über ein Akkreditiv abzuwickeln, erlangt die betreffende Vereinbarung erst dann ihre Wirksamkeit, wenn Van der Valk das relevante unwiderrufliche (bestätigte) Akkreditiv schriftlich gemäß UCP 600 akzeptiert. Dieses Akkreditiv wird unter der Voraussetzung der vorherigen Akzeptanz durch Van der Valk von einer Bank eröffnet.

Artikel 3: Preise

3.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden alle Preise in Euro angegeben. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sowie „frei Frachtführer“, Monster in den Niederlanden (FCA, Incoterms 2010).

3.2 Alle von Van der Valk genannten Preise basieren auf den bestehenden Währungskursen, Arbeitskosten, Beschaffungskosten, Zollgebühren, Steuern und anderen Gebühren, Subventionen und dergleichen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind. Falls sich eine oder mehrere dieser Kostenpreiskomponenten nach Vertragsabschluss erhöhen, jedoch bevor das jeweilige Produkt / die jeweiligen Produkte ausgeliefert worden sind, ist Van der Valk berechtigt, dem Kunden jegliche Kostensteigerungen in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.

3.3 Wenn der Kunde Waren liefert und Van der Valk diese Waren verwenden möchte, kann Van der Valk bis zu 20 Prozent des Marktpreises der gelieferten Waren in Rechnung stellen.



Artikel 4: Geistige Eigentumsrechte

4.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich Van der Valk alle geistigen Eigentumsrechte an allen Offerten, eingereichten Designs, Abbildungen, Zeichnungen, Testmodellen, Programmen usw. vor.

4.2 Die im Artikel 4.1 genannten Rechte verbleiben bei Van der Valk, ungeachtet der Frage, ob dem Kunden die Kosten für ihre Herstellung in Rechnung gestellt worden sind. Die relevanten Informationen dürfen nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt/vorgelegt werden; dies bedarf der vorherigen expliziten Genehmigung von Van der Valk. Der Kunde muss Van der Valk eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 für jede Verletzung dieser Bestimmung zahlen. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe kann zusätzlich zu gesetzlich zuerkannten Schadenersatzleistungen eingefordert werden.

4.3 Der Kunde muss alle gemäß Artikel 4.1 übermittelten Daten auf entsprechende Aufforderung hin innerhalb des von Van der Valk angegebenen Zeitraums retournieren. Wird diese Bestimmung verletzt, hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 pro Tag an Van der Valk zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu allen gesetzlich zuerkannten Schadenersatzleistungen eingefordert werden.

4.4 Van der Valk behält sich alle eigenen geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten vor. Es ist dem Kunden nicht gestattet, das gelieferte Produkt gänzlich oder teilweise zu modifizieren oder es mit einer anderen Schutzmarke zu versehen beziehungsweise die relevante Schutzmarke in anderer Weise zu nutzen oder es in seinem eigenen Namen zu registrieren.

Artikel 5: Empfehlungen, Designs und Materialien

5.1 Aus Empfehlungen oder Informationen von Van der Valk, die sich nicht unmittelbar auf den Vertrag beziehen, kann der Kunde keine Rechte ableiten.

5.2 Der Kunde ist für alle von ihm selbst oder in seinem Auftrag erstellten Zeichnungen, Berechnungen und Designs, für die Funktionstüchtigkeit aller Materialien, die vom Kunden oder in dessen Auftrag vorgeschrieben worden sind, für alle technischen Informationen und alle relevanten weiteren Informationen verantwortlich, die vom Kunden oder in dessen Auftrag bereitgestellt wurden.

5.3 Der Kunde stellt Van der Valk von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Zeichnungen, Berechnungen, Designs, Materialien, Proben, Modelle, technischen Informationen und allen relevanten weiteren Informationen usw. ergeben, die vom Kunden oder in dessen Auftrag übermittelt worden sind.

5.4 Der Kunde ist jederzeit für die endgültige Überprüfung aller Materialspezifikationen verantwortlich, die von Van der Valk oder in deren Auftrag übermittelt worden sind.

5.5 Der Kunde ist berechtigt, die Materialien, die Van der Valk verwenden möchte, vor ihrer Verarbeitung auf eigene Kosten zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Alle Schäden, die Van der Valk infolgedessen entstehen, zahlt der Kunde.

Artikel 6: Lieferung

6.1 Die von Van der Valk angegebene Lieferzeit ist unter keinen Umständen als endgültiger Termin zu betrachten. Im Zusammenhang mit einer Lieferzeit befindet sich Van der Valk erst dann im Verzug, wenn der Kunde Van der Valk schriftlich auf diesen Verzug hinweist und ihm dabei einen angemessenen Zeitraum einräumt, innerhalb dessen Van der Valk die Möglichkeit zur Lieferung hat, dies jedoch versäumt.

6.2 Bei der Festlegung der Lieferzeiten geht Van der Valk davon aus, dass die Vereinbarung unter den Bedingungen erfüllt werden kann, die Van der Valk zum jeweiligen Zeitpunkt bekannt sind.

6.3 Die Lieferzeiten beginnen erst dann, wenn der relevante Vertrag gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 geschlossen wurde, wenn die Parteien eine Einigung bezüglich aller wirtschaftlichen und technischen Details erzielt haben, wenn sich alle erforderlichen Daten, die endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz von Van der Valk befinden, wenn die vereinbarte Zahlung / Vorauszahlung oder Teilzahlung eingegangen ist, wenn die Zahlungssicherheiten akzeptiert worden sind und die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung erfüllt sind.

6.4 a. Falls sich die Umstände ändern und somit nicht mehr die Gegebenheiten vorliegen, die Van der Valk bei der Festlegung der Lieferzeiten bekannt waren, kann Van der Valk die Lieferzeiten um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um die Vereinbarung unter den jeweiligen Bedingungen zu erfüllen.



b. Bei Zusätzen zum Vertrag verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Materialien und Teile zu liefern (oder liefern zu lassen), die für die jeweiligen vertraglichen Zusätze benötigt werden, und die zusätzlichen Vertragspflichten zu erfüllen.

c. Falls die Pflichten der Firma Van der Valk aufgeschoben werden, verlängern sich die Lieferzeiten um die Zeitdauer der Aufschiebung dieser Vertragspflichten.

6.5 Bei einer Überschreitung der Lieferzeit ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, sofern die Lieferzeit nicht um mehr als acht Wochen überschritten wird. Dabei hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadenersatzleistung.

6.6 Van der Valk behält sich das Recht vor, die Lieferungen in Teilen zu erbringen. Dabei wird jede Teillieferung als separate Vereinbarung betrachtet. Van der Valk ist berechtigt, eine entsprechende Zahlung für jede einzelne Teillieferung zu verlangen, bevor eine weitere Teillieferung erfolgt.

6.7 Wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht (beziehungsweise nicht rechtzeitig) erfüllt, wird die Lieferverpflichtung der Firma Van der Valk entsprechend ausgestellt.

6.8 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Frachtführer“, Monster, Niederlande (FCA, Incoterms 2010).

Artikel 7: Höhere Gewalt

7.1 Van der Valk ist berechtigt, die Erfüllung der eigenen Vertragspflichten aufzuschieben, wenn Umstände eintreten, die bei Vertragsschluss nicht abzusehen waren, sich dem Einflussbereich von Van der Valk entziehen und die Erfüllung dieser Pflichten vorübergehend verhindern.

7.2 Umstände, die Van der Valk nicht vorhersehen konnte und die sich dem Einflussbereich von Van der Valk entziehen, beinhalten beispielsweise (jedoch nicht ausschließlich) den Umstand, dass die eigenen Lieferanten und/oder Subunternehmer von Van der Valk ihren Verpflichtungen nicht (oder jedenfalls nicht rechtzeitig) nachkommen. Außerdem zählen dazu Wetterbedingungen, Erdbeben, Brände, Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, die Zerstörung der zu verarbeitenden Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.

7.3 Wenn Van der Valk die Vertragspflichten bereits teilweise erfüllt hat, zahlt der Kunde den Kaufpreis für alle bereits gelieferten Produkte.

7.4 Jede der beiden Parteien ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden, wenn die Vertragserfüllung um mehr als sechs Monate aufgeschoben wird, ohne dass der Kunde dadurch Anspruch auf irgendwelche Schadenersatzleistungen geltend machen kann.

Artikel 8: Haftung

8.1 Van der Valk ist für Schäden haftbar, die der Auftraggeber erleidet und die die unmittelbare und ausschließliche Folge eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Versäumnisses sind. Für eine Erstattung kommt jedoch nur der Schaden in Betracht, gegen Van der Valk versichert ist oder billigerweise hätte versichert sein müssen.

8.2 Wenn es für Van der Valk zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist, eine Versicherung wie in Absatz 1 angegeben abzuschließen oder danach zu angemessenen Konditionen zu verlängern, ist die Erstattung des Schadens auf den Betrag begrenzt, der vom Van der Valk für den diesbezüglichen Vertrag (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt wird.

8.3 Für eine Erstattung kommen nicht in Betracht:

a. Betriebseinbußen, darunter beispielsweise Schäden durch Betriebsstockung und entgangene Gewinne. Der Auftraggeber hat sich bei Bedarf gegen diese Schäden zu versichern.

b. Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden u.a. Schäden verstanden, die Sachen, an denen gearbeitet wird, oder Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird, durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden. Der Auftraggeber hat sich bei Bedarf gegen diese Schäden zu versichern.

c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfskräften oder weisungsabhängigen Untergebenen von Van der Valk verursacht worden sind.

d. ungewöhnliche chemische Einwirkungen auf die Materialien, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich – Unkrautvernichtungsmittel oder Düngemittel usw.

8.4 Van der Valk haftet nicht für Schäden infolge nicht tauglich ausgeführter Bearbeitung an Material, das vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag angeliefert wurde. Auf Verlangen des Auftraggebers wird Van der Valk die Bearbeitung mit vom Auftraggeber auf dessen Kosten angeliefertem neuen Material nochmals ausführen.



8.5 Der Auftraggeber hält Van der Valk von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Produkthaftung als Folge eines Mangels an einem Erzeugnis beziehen, das durch den Auftraggeber an einen Dritten geliefert worden ist und (unter anderem) vom Van der Valk gelieferte Erzeugnisse und/oder Materialien enthält.

Artikel 9: Garantie

9.1 Van der Valk gewährleistet für den folgenden Zeitraum nach der Lieferung durch Van der Valk, dass die Produkte frei von Konstruktionsfehler sind:

- Van der Valk Pitched Roof System (Satteldachsystem):	10 Jahre
- Van der Valk Flat Roof System (Flachdachsystem):	10 Jahre
- Van der Valk Field System (Freifieldanlage):	10 Jahre
- Van der Valk Tracker Field System (Tracker-Freifieldanlage):	
- Statische Teile:	10 Jahre
- Dynamische Teile:	5 Jahre
- Antriebselement (Werksgarantie):	5 Jahre
- Regler (Werksgarantie):	3 Jahre

9.2 Wenn sich herausstellt, dass die Lieferung nicht in Ordnung ist, muss das Objekt an Van der Valk retourniert werden (geliefert Zoll bezahlt, d.h. Delivered Duty Paid, Monster, Niederlande - DDP, Incoterms 2010). Van der Valk wird dann nach eigenem Ermessen entweder:

- das Objekt reparieren
- das Objekt ersetzen
- dem Kunden eine Gutschrift für einen entsprechenden Prozentsatz der Rechnung ausstellen.

9.3 Auf jeden Fall muss der Kunde Van der Valk die Möglichkeit bieten, etwaige Mängel zu beheben.

9.4 Der Kunde kann nur dann Garantien in Anspruch nehmen, wenn er alle Vertragspflichten gegenüber Van der Valk erfüllt hat.

9.5 a. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- Van der Valk hat vom Kunden inkorrekte und/oder unvollständige Informationen erhalten, einschließlich – jedoch nicht ausschließlich - Informationen über die Wetterbedingungen, die Stabilität der Basis, externe Einflüsse usw.
- verkehrte Befolgung oder unvollständige Einhaltung der im Montage- und Wartungshandbuch enthaltenen Anweisungen und – sofern zutreffend – die Nichtbeachtung der Empfehlungen von Van der Valk bezüglich der Sicherung des Systems an bestehenden Bauten und/oder an der Basis
- ungewöhnliche chemische Einwirkungen auf die Materialien, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich Unkrautvernichtungsmittel oder Düngemittel usw.
- Verwendung beschädigter beziehungsweise defekter Komponenten in der fertigen Anlage
- normaler Verschleiß
- zweckentfremdete Verwendung
- unzureichende / inkorrekte Wartung
- Aufbau, Montage, Änderungen oder Reparaturen, die vom Kunden oder von Drittparteien durchgeführt wurden.

b. Von der Garantie ausgeschlossen sind gelieferte Objekte, die bei der Lieferung nicht neu waren, oder Objekte, deren Anwendung der Kunde vorgeschrieben hat oder die vom Kunden beziehungsweise in dessen Auftrag bereitgestellt wurden.

c. Von der Garantie ausgeschlossen sind Inspektionen von beziehungsweise Reparaturen an Objekten, die dem Kunden gehören.

Artikel 10: Reklamationen

Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel am Produkt oder am Service zu beanstanden, sofern nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Defekt erkannt wurde oder nachdem er nach billigem Ermessen hätte erkannt werden müssen, eine schriftliche Reklamation bei Van der Valk eingereicht worden ist.



Artikel 11: Fehlende Entgegennahme der Lieferung

Falls der Kunde die Lieferung eines Objekts nach Ablauf der Lieferfrist nicht entgegengenommen hat, bleiben die jeweiligen Objekte für den Kunden verfügbar. Alle Objekte, deren Lieferung der Kunde nicht entgegengenommen hat, werden für den Kunden auf dessen Rechnung (einschließlich der Abwicklungskosten und der Versicherung) und Gefahr gelagert. Van der Valk kann sich gemäß Artikel 90, Buch 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande jederzeit auf die erteilten Befugnisse berufen.

Artikel 12: Zahlung

12.1 Van der Valk ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu fordern. Was alle anderen Verkäufe betrifft, muss die Zahlung seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach dem entsprechenden Rechnungsdatum erfolgen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

12.2 Unbeschadet der spezifizierten Zahlungsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, auf den Wunsch von Van der Valk hin bei oder nach der Vertragsgestaltung und vor der Implementierung des Vertrags eine Zahlungssicherheit zur Zufriedenheit des Kunden vorzulegen. Falls der Kunde eine solche Zahlungssicherheit nicht innerhalb der angegebenen Zeit vorlegt, befindet er sich sofort im Verzug. In diesem Fall ist Van der Valk berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder aufzulösen und vom Kunden entsprechenden Schadenersatz zu fordern.

12.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Forderungen gegenüber Van der Valk zu verrechnen.

12.4 In den folgenden Fällen ist der gesamte Zahlungsbetrag auf entsprechende Aufforderung hin zahlbar:

- a. wenn eine Zahlungsfrist überschritten ist
- b. wenn der Kunde für bankrott erklärt wurde oder einen Zahlungsaufschub beantragt
- c. wenn das Vermögen oder die Forderungen des Kunden gänzlich oder teilweise beschlagnahmt werden
- d. wenn der Kunde (wenn eine Firma) aufgelöst oder beendet wird
- e. wenn der Kunde (sofern es sich dabei um eine natürliche Person handelt) einen Antrag auf gerichtliche Schuldensanierung einreicht, unter Vormundschaft gestellt wird oder stirbt.

12.5 Wenn bis zum angegebenen Zahlungstermin keine Zahlung erfolgt ist, befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass dabei eine Inverzugsetzung erforderlich ist oder ein Gericht eingeschaltet werden muss. Außerdem ist der Kunde mit sofortiger Wirkung auch zur Zahlung entsprechender Zinsen an Van der Valk verpflichtet. Diese Zinsen belaufen sich auf 12 Prozent jährlich oder sie entsprechen dem Regelzinssatz, sofern dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen werden jeweils angefangene Monate als voller Monat berechnet.

12.6 Wenn bis zum vorgegebenen Zahlungstermin noch keine Zahlung erfolgt ist, muss der Kunde Van der Valk mit sofortiger Wirkung alle außergerichtlichen Kosten mit einem Mindestbetrag von € 75,00 zahlen.

Die entsprechenden Kosten werden gemäß der folgenden Tabelle berechnet:

- 15 Prozent über die ersten € 3.000,00
- 10 Prozent über alle weiteren Beträge bis € 6.000,00
- 8 Prozent über alle weiteren Beträge bis € 15.000,00
- 5 Prozent über alle weiteren Beträge bis € 60.000,00
- 3 Prozent über alle weiteren Beträge ab € 60.000,00

Wenn die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten die in dieser Tabelle genannten Beträge überschreiten, muss der Kunde die tatsächlich angefallenen Kosten zahlen.

12.7. Wenn Van der Valk ein Gerichtsverfahren gegen den Kunden gewinnt, sind alle Kosten, die Van der Valk im Zusammenhang mit den jeweiligen Verfahren entstehen, vom Kunden zu zahlen.

Artikel 13: Eigentumsvorbehalt und Verpfändung

13.1 Nach der Lieferung bleibt Van der Valk weiterhin Eigentümer der gelieferten Objekte, solange:

- a. der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ähnlichen Verträgen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird
- b. der Kunde die gemäß diesen Verträgen erbrachten oder noch zu erbringenden Arbeiten nicht bezahlt oder nicht bezahlen wird



c. der Kunde bestimmte Forderungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der jeweiligen Verträge, wie beispielsweise Schadenersatzleistungen, Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten nicht bezahlt hat.

13.2 Solange irgendwelche Objekte einem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Kunde die jeweiligen Objekte nicht so belasten, dass dies den Umfang der normalen Betriebstätigkeiten des Kunden überschreitet.

13.3 Nachdem Van der Valk den Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann Van der Valk die gelieferten Objekte zurückholen. Der Kunde muss Van der Valk gestatten, den Ort zu betreten / befahren, wo sich die betreffenden Objekte befinden.

13.4 Wenn Van der Valk keinen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann, da die gelieferten Objekte durcheinandergebracht, verformt oder übernommen wurden, ist der Kunde verpflichtet, die neu gebildeten Objekte an Van der Valk zu verpfänden.

Artikel 14: Kündigung

Wenn der Kunde den Vertrag kündigen möchte, ohne dass sich Van der Valk einer Verletzung der Vertragspflichten schuldig gemacht hat, und wenn sich Van der Valk damit einverstanden erklärt, ist Van der Valk berechtigt, die Ausgaben, Schäden und entgangenen Gewinne in Rechnung zu stellen.

Artikel 15: Aussetzung und Beendigung

15.1 Falls der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß einem von ihm unterzeichneten Vertrag nicht nachkommt beziehungsweise seine Vertragspflichten nicht ordentlich oder nicht rechtzeitig erfüllt, wenn es Grund zu der Befürchtung gibt, dass dies geschehen wird, oder falls der Kunde einen Zahlungsaufschub beantragt, Konkurs anmeldet oder sein Unternehmen auflöst, ist Van der Valk berechtigt, den jeweiligen Vertrag auszusetzen oder zu beenden, ohne dass dabei eine Inverzugsetzung oder eine gerichtliche Intervention erforderlich ist. Außerdem ist Van der Valk nicht zu Schadenersatzleistungen jeglicher Art verpflichtet.

15.2 Alle Forderungen seitens Van der Valk, die sich auf einen Teil des Vertrags beziehen, der bereits erfüllt worden ist, oder Schäden, die Van der Valk infolge der Aussetzung oder der Beendigung des Vertrags entstehen – einschließlich entgangener Gewinne – sind mit sofortiger Wirkung fällig.

Artikel 16: Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

16.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Verträge, die Van der Valk unterzeichnet, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Gesetz und werden auch gemäß den Gesetzesvorschriften der Niederlande ausgelegt.

16.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen nicht der Wiener Kaufrechtskonvention (C.I.S.G.) und auch keinen weiteren internationalen Regeln, sofern deren Ausschluss zulässig ist.

16.3 Etwaige Streitfälle werden ausschließlich vom niederländischen Zivilgericht behandelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Firmensitz von Van der Valk befindet, sofern Van der Valk den jeweiligen Streitfall nicht an ein anderes zuständiges Gericht verweist.

16.4 Die Bestimmungen des Artikels 16.3 berühren nicht das Recht von Van der Valk, zu versuchen, im Schiedsgerichtsverfahren der Internationalen Handelskammer gemäß der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer einen Vergleich zu erzielen und dazu einen oder mehrere Richter am Schiedsgericht einzuschalten. Schiedsgerichtsort ist Amsterdam in den Niederlanden. Das Schiedsverfahren wird in niederländischer oder englischer Sprache geführt.